



COMMUNE DE CONSDORF

Grand-Duché de Luxembourg
Registre aux délibérations
du Conseil Communal

Séance publique du 6 juillet 2015

Annonce publique: 25 juin 2015
Convocation des conseillers: 25 juin 2015

Présents: André POORTERS, bourgmestre
Camille WEILAND et Marco BERMES, échevins
Willy HOFFMANN, Bob RIES, Nicolas VESQUE, conseillers
Steph HOFFARTH, secrétaire communal

Absent(s): a) excusé(s): Gerard LEUCHTER, Malou POOS-STEICHEN
b) sans motif: ./.

<p style="text-align: center;">Point de l'ordre du jour: N° 08) Modification du règlement sur les cimetières</p>
--

Le Conseil Communal,

Der Gemeinderat,

Gesehen das Dekret vom 14. Dezember 1789 über die Gründung der städtischen Behörden;

Gesehen das Dekret vom 16. – 24. August 1790 über die Gerichtsorganisation;

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1888;

Gesehen Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen den großherzoglichen Beschluss vom 14. Februar 1913 über den Leichentransport;

Gesehen das Gesetz vom 31. Mai 1999 über die Schaffung der großherzoglichen Polizei;

Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen;

Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 betreffend die Organisation der Direktion der Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 1. August 1972, laut welchem die Beerdigung und die Einäscherung der Leichen geregelt sind;

Gesehen das Kirchhofreglement der Gemeinde vom 15. Juni 1976, genehmigt durch den Innenminister am 15. Juli 1976, Referenz: 811/76, abgeändert durch den Gemeinderat vom 27. Februar 1996;

Erwägend, dass auf dem Friedhof in Bech mittlerweile eine Streuwiese eingerichtet wurde, und dass der Schöffenrat vorschlägt die Artikel 1 und 63 des Kirchhofreglements in dem Sinne zu vervollständigen;

Gesehen den Beschluss des Gemeinderates vom 2. April 2015, Punkt 15 der Tagesordnung;

Gesehen die Mitteilung des Amtsarztes der Sanitätsinspektion im Gesundheitsministeriums vom 1. Juni 2015, Referenz 617/15;

beschließt einstimmig

mit Wirkung zum 1. August 2015 das Reglement folgendermaßen abzuändern:

.../...

KAPITEL 1.- Allgemeine Bedingungen:

Artikel 1:

Die Kirchhöfe der Gemeinde CONSDORF sind bestimmt zur Beerdigung:

- 1) der Personen, welche in der Gemeinde verstorben sind.
- 2) der Personen, welche außerhalb der Gemeinde verstorben sind, ihren Wohnsitz jedoch in der Gemeinde haben.
- 3) der Personen, welche zur Beerdigung in eine Konzession berechtigt sind.

Die Leichenhalle der Gemeinde Consdorf kann, bei Bedarf und Verfügbarkeit, der Gemeinde Bech zur Verfügung gestellt werden für:

- 1) die Personen, welche laut Reglement der Gemeinde Bech berechtigt sind auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Bech beigesetzt zu werden.

Artikel 2:

Keine Beerdigung kann stattfinden, ohne schriftliche Genehmigung des Zivilstandbeamten.

Für die in der Gemeinde verstorbenen Personen wird diese Genehmigung auf Sicht einer den Tod feststellenden ärztlichen Bescheinigung ausgestellt.

Für die außerhalb der Gemeinde Verstorbenen wird die Genehmigung auf Grund einer Transportbescheinigung der auswärtigen Gemeinde erteilt.

Für die Personen, welche in der Gemeinde verstorben sind und deren Begräbnis in einer anderen Gemeinde des Großherzogtums stattfindet, erteilt der Zivilstandbeamte eine Transportbescheinigung auf Sicht des ärztlichen Attestes, vorgesehen durch Artikel 9 des Großherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 über den Leichentransport.

Artikel 3:

Innerhalb 24 Stunden nach eingetretenem Tode, muss die Todeserklärung in den Amtsräumen des Zivilstandes, auf Grund der Bestimmungen der Artikel 78 bis 85 des Zivilgesetzbuches erfolgen. Zu gleicher Zeit regeln Deklarant und Zivilstandbeamter die Fragen des Transportes und der Beerdigung des Verstorbenen.

Artikel 4:

Die Beerdigungen müssen zwischen der 36. und der 72. Stunde nach dem Tode stattfinden.

Die sterblichen Hüllen derjenigen Personen, welche außerhalb der Gemeinde begraben werden, müssen vor der 72. Stunde abtransportiert werden.

Bei Überschreitung der Frist von 72 Stunden, erfolgt die Beerdigung, von Amtswegen auf einem Friedhof der Gemeinde.

Die durch Artikel 77 des Zivilgesetzbuches und durch gegenwärtiges Reglement vorgesehenen Beerdigungsfristen können durch den Bürgermeister in den Fällen, welche das Gesetz und die Polizeireglemente vorsehen, gekürzt werden.

Die Beerdigungsfrist kann vom Bürgermeister über 72 Stunden hinaus verlängert werden auf Sicht einer vom Amtsarzt der Sanitätsinspektion ausgestellten Bescheinigung woraus erhellt, dass keine Einwendungen vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheit bestehen. In diesem Falle muss der Leichnam in einem gekühlten Raum aufbewahrt sein, welcher mit einem System versehen ist, dass die Temperatur sich permanent zwischen 0°C und 5°C befindet. Der Raum sowie die Materialien müssen leicht zu reinigen sein. Die Sanitätsinspektion behält sich das Recht vor, die Räumlichkeiten und deren Funktionalität zu jedem Moment zu kontrollieren.

KAPITEL 2.- Von den Konzessionen:

Artikel 5:

Auf den Kirchhöfen können Konzessionen bewilligt werden. Jede Grabstätte muss mit einer Konzession versehen sein.

Artikel 6:

Eine Konzession kann bewilligt werden für die Beerdigung derjenigen Personen, welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, obschon sie außerhalb der Gemeinde verstorben sind. Das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen bezeichnet den Platz einer jeden Konzession.

Artikel 7:

Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Untergrundes der zugestandenen Flächen.

Artikel 8:

Die Konzessionen für Privatgrabstätten werden vom Gemeinderat, auf Vorschlag des Schöffengerates, bewilligt. Diese Konzessionen vermitteln dem Konzessionär kein wirkliches Eigentumsrecht, sondern stellen für ihn und seine Familie nur ein einfaches Nutzungsrecht mit besonderer Bestimmung dar. Die Konzessionäre oder ihre Berechtigten können dem zugestandenen Grunde weder eine andere Bestimmung geben, noch denselben vermieten oder veräußern.

Artikel 9:

Es gibt zwei Arten von Konzessionen:

- a) zeitlich begrenzte Konzessionen mit einer Dauer von 15 Jahren,
- b) zeitlich begrenzte Konzessionen mit einer Dauer von 30 Jahren,

Die zeitlich begrenzten Konzessionen können erneuert werden.

Die Erneuerung derselben geschieht mit der Zustimmung des Gemeinderates und vermittelt Zahlung einer neuen Taxe, und zwar derjenigen, welche sich zum Zeitpunkt der Erneuerung in Kraft befindet. Die auf Grund des Dekretes vom 23. Prärial des Jahres XII bewilligten ewigen Konzessionen bleiben gültig, ohne dass hierzu eine neue Taxe zu entrichten ist, unter der Bedingung jedoch, dass sie in der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. August 1972 über die Regelung der Beerdigung und der Einäscherung der Leichen vorgeschriebenen Form beibehalten werden.

Artikel 10:

Die Konzessionspreise werden in einem besonderen Reglement festgelegt.

Die Konzessions- sowie die Erneuerungstaxen sind zahlbar an die Gemeindekasse innerhalb 6 Monate vom Datum des Konzessionskontraktes ausgehend. Ist dieser Termin überschritten, so kann die Gemeinde erneut über die Konzession verfügen.

Artikel 11:

Nach einem Zeitpunkt von 5 Jahren kann die Gemeinde über jede nichtkonzedierte Grabstätte verfügen.

Artikel 12:

Es können in eine Konzession beerdigt werden:

- a) der Konzessionär und seine Gattin,
- b) seine Nachkommen und Verwandten in aufsteigender Linie mit ihren resp. Ehegatten, sowie seine Adoptivkinder und deren Ehegatten,
- c) mit dem Einverständnis des Konzessionärs, die Personen, welche mit ihm verwandt sind, oder an die er sich besonders gebunden fühlt.

Artikel 13:

Nach Ablauf einer zeitlich begrenzten Konzession kann diese erneuert werden unter der Bedingung jedoch, dass der Begünstigter seine Absicht binnen Jahresfrist nach dem Ablauf kundtut.

Wird die Konzession trotz erfolgter Mahnung nicht in dieser Frist erneuert, so behält sich die Gemeinde ausdrücklich das weitere Verfügungsrecht über die Konzession vor. Die erwähnte Mahnung oder Aufforderung erfolgt durch individuellen Brief oder vermittelt Bekanntmachung in der Presse.

Artikel 14:

Wenn, infolge Umänderung, Vergrößerung oder Verlegung des Kirchhofs, die zugestandene Konzession ihre Bestimmung nicht mehr behalten kann, so erhält der Konzessionär eine andere Konzession derselben Größe auf demselben Kirchhof oder auf dem neuangelegten Friedhof. In diesem Falle übernimmt die Gemeinde die Ausgrabungs- und Wiederbeerdigungskosten.

Artikel 15:

Wenn festgestellt wird, dass ein Konzessionär eine Konzession auf Grund falscher Angaben erworben hat, so wird diese von Amtswegen in den Registern der Gemeinde annulliert,

Artikel 16:

Wenn die Gemeinde das Verfügungsrecht über eine Konzession oder ein nicht mit einer Konzession belegtes Grab, oder einen sonstigen Platz auf dem Friedhof, zurücknimmt, so fordert sie die Interessenten auf, die Grabsteine oder Monumente binnen Jahresfrist vom Datum der Aufforderung an zu entfernen.

Kommen die Interessenten dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht nach, so gehören diese Monumente der Gemeinde, es sei denn, der Schöffenrat habe eine Verlängerung der Frist zugestanden.

Die Aufforderung erfolgt durch individuellen Einschreibebrief.

Die unterirdischen Bauten können nicht durch die Interessenten zerstört oder entfernt werden.

Artikel 17:

Der Konzessionär muss das Grab innerhalb eines Jahres einrahmen und kann andere sowohl oberirdische als auch unterirdische Arbeiten nach seinem Gutdünken verrichten lassen, unter der Bedingung, dass er sich bei der Ausführung dieser Arbeiten an die allgemeinen Bestimmungen über die Beerdigungen und Ausgrabungen, sowie an die bestehenden Gesetze, Reglemente und Regierungsbeschlüsse hält.

Auf den Gräbern ist das Pflanzen von Sträuchern und Hecken welche höher als ein Meter (1m) werden untersagt.

Allein der Inhaber einer Konzession kann ein Grabgewölbe, ein Monument oder eine Einfassung an seinem Grab anbringen lassen.

Die Tatsache, dass irgendeine andere Person außer dem Titular einer Konzession ein Grabgewölbe oder ein Monument habe errichten lassen, birgt kein Recht in dieser Hinsicht.

Artikel 18:

Der Konzessionär ist verpflichtet, den ihm zugestandenen Platz auf dem Friedhof ordnungsgemäß zu unterhalten.

Wenn dies der Fall nicht ist, kann die Annullierung des Konzessionskontraktes beim Gericht beantragt werden.

Artikel 19:

Befinden sich die mit einer Konzession versehenen Gräber in einem schlechten Unterhaltszustand, oder sind sie gar verwahrlost, weil sie während drei Jahren nicht mehr betreut wurden, so lässt die Gemeinde hierüber Protokoll errichten.

Dieses Protokoll wird dem Inhaber der Konzession per Einschreibebrief mitgeteilt, oder falls sich mehrere Konzessionäre vorfinden, einem von ihnen.

Hat der Konzessionär keinen bekannten Wohnsitz, oder im Falle mehrerer Konzessionäre, wird das Protokoll in der Presse veröffentlicht.

Werden binnen drei Monaten nach erfolgter persönlicher Mitteilung oder Veröffentlichung in der Presse, keine Einwände gegen den Inhalt des Protokolls erhoben, so kann die Gemeinde erneut über die Grabstätte verfügen.

Jedoch nutzt sie dieses Recht erst 5 Jahre nach der letzten Beerdigung, falls es sich um eine zeitlich begrenzte Konzession handelt, und 20 Jahre nach der letzten Beerdigung, im Falle einer ewigen Konzession.

Artikel 20:

Alle Konzessionen werden in ein besonderes Register eingetragen. Wird eine Konzession übertragen, so erfolgt eine Überschreibung für die zeitlich begrenzten Konzessionen.

Artikel 21:

Im Falle eines Nachlasses kann die Konzession nur auf den Namen eines Erben überschrieben werden, wenn dieser durch ein Notariatszeugnis nachweist, dass er der alleinige rechtmäßige Erbe ist, oder, wenn mehrere Erben vorhanden sind, diese schriftlich in die Überschreibung der Konzession einwilligen.

Im Falle eines testamentarischen Nachlasses kann die Konzession auf den Namen des Universal-Legatars überschrieben werden, oder ganz allgemein, wenn kein Verwandter mehr lebt, der Anrecht auf die Familienkonzession erheben könnte.

KAPITEL 3.- Über die Leichenhallen.

Artikel 22:

Die Aufnahme der Leichen in die Leichenhallen muss vom Bürgermeister gestattet werden. Diese Ermächtigung kann verweigert werden oder der Beobachtung gewisser Bedingungen untergeordnet werden, wenn der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist. In diesem Falle ist das Gutachten des Arztes der Sanitätsinspektion einzuholen.

Artikel 23:

Nötigenfalls kann dem Publikum der Zutritt zu den Leichenhallen vom Bürgermeister verboten werden.

Artikel 24:

Besonderes Ausschmücken der Leichenhalle kann nur auf Grund einer Genehmigung des Bürgermeisters erfolgen.

Artikel 25:

Die Benutzungsgebühren der Leichenhalle sind in einem besonderen Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL 4.- Von den Beerdigungen.

Artikel 26:

Die außerhalb der Gemeinde verstorbenen Personen, welche weder einen festen noch einen gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, können nicht auf einen Friedhof in der Gemeinde Consdorf beerdigt werden, es sei denn, sie besäßen dort eine Konzession.

Artikel 27:

Die Särge müssen fest, haltbar und absolut dicht sein.

Die äußeren Höchstmaße sind festgelegt wie folgt:

Länge: 2 Meter,

Breite: 0.80 Meter,

Höhe: 0.65 Meter,

Der Boden des Sarges muss mit Sägemehl oder mit zu Puder zerriebenem Torf bedeckt sein. Die Höhe dieser Schicht muss 5 cm betragen.

Die Leichen dürfen nicht in Plastikhüllen gesteckt werden, oder in anderes Material, welches den Verwesungsprozess verlangsamen würde.

Vor der Beerdigung versieht die Gemeinde die Särge mit einem kleinen Schild, welches die notwendigen Angaben enthält für eine eventuelle spätere Identifizierung.

Metallsärge können nur in ausgemauerte Grabkammern beerdigt werden.

Beim Ausheben eines Grabes werden die Überreste der alten Särge durch die Gemeinde zerstört.

Artikel 28:

Die Gräber dürfen nur durch den Totengräber der Gemeinde ausgehoben werden. Die Beerdigungen sind untersagt während der schönen Jahreszeit nach 17 Uhr, und während der schlechten Jahreszeit nach 16 Uhr.

Artikel 29:

Leichengrüfte dürfen nur ausgehoben werden, wenn feststeht, dass an den betreffenden Stellen während wenigstens 5 Jahren keine Beerdigung mehr stattgefunden hat.

Die Mindestmaße der Grüfte für Personen im Alter von 2 Jahren und mehr liegen wie folgt fest:

Tiefe: 1,50 Meter,
Länge: 2,00 Meter,
Breite: 0,80 Meter,

Für Kinder unter diesem Alter genügt eine Tiefe von 1,20 Meter, eine Länge von 1 Meter und eine Breite von 0,50 Meter.

Jede Gruft kann nur einen Sarg aufnehmen.

Die Leichen werden beerdigt, ohne Unterschied und in der Reihenfolge, in welcher sie sich vorfinden. Diese Regel betrifft jedoch nicht die mit einer Konzession belegten Gräber.

Artikel 30:

Die Grabkammern können entsprechend der Höhe des Untergrundes beliebig eingeteilt werden. Die Fächer haben folgende Innenmaße:

Länge: 2,10 Meter,
Breite: 0,90 Meter,
Höhe: 0,90 Meter,

Die Außenmaße der Grabkammern müssen mit Ziegeln gebaut und 0,25 Meter dick sein. Für die inneren Trennwände genügt eine Stärke von 0,12 Meter. Die Fächer sind horizontal mit Betonplatten von 0,88 x 0,30 x 0,05 Meter abzudecken. Nach oben werden die Grabkammern geschlossen mit Betonplatten von 1,10 x 0,40 x 0,08 Meter.

Die Grabkammern dürfen an keinem Punkt die Höhe des Bodens übersteigen.

Eine Frist von 5 Jahren ist zu beobachten, zwischen den Beerdigungen in ein und dasselbe Fach.

Artikel 31:

Die Gräber müssen wenigstens 0,30 Meter voneinander entfernt sein.

Artikel 32:

Die Säрге sind senkrecht in die Grüfte und Grabkammern hinunterzulassen, Wege und Alleen dürfen nicht beschädigt werden, um zu erreichen, dass die Säрге horizontal eingeführt werden können.

Artikel 33: Die Beerdigungsgebühren werden durch ein Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL 5.- Beerdigungen von Embryonen und Körperteilen.

Artikel 34:

Das Gesetz vom 30. Dezember 2005 betreffend die Namen der Kinder hat den Artikel 79-1 des Zivilrechtbuches folgendermaßen abgeändert:

"Lorsqu'un enfant est décédé avant que sa naissance ait été déclarée à l'état civil, l'officier de l'état civil établit un acte de naissance et un acte de décès sur production d'un certificat médical précisant les jours et heures de sa naissance et de son décès. Si l'enfant est mort-né, l'officier de l'état civil établit un acte d'enfant sans vie. Cet acte est inscrit à sa date sur les registres de décès et il énonce les jours, heures et lieu de l'accouchement, le sexe de l'enfant, le nom et les prénoms qui lui sont donnés au cas où les parents les souhaitent, les prénoms et noms, profession et domicile des père et mère ainsi que les lieux et dates de naissance pour autant qu'ils sont connus."

Abgetrennte Gliedmaße können ebenfalls auf den Kirchhöfen der Gemeinde begraben werden mit dem Einverständnis der Gemeindeverwaltung, unter der Bedingung jedoch, dass sie in dichte hölzerne Kisten gelegt werden.

Artikel 35:

Die Gebühren für die Beerdigung von Embryonen und einzelnen Gliedmaßen werden durch ein Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL 6.- Von den Ausgrabungen.

Artikel 36:

Ausgrabungen, es sei denn, dass sie durch Gerichts- oder Verwaltungsentscheid veranlasst werden, können nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Bürgermeisters stattfinden, nachdem die Stellungnahme des Sanitätsinspektors eingenommen wurde, gemäß den Artikeln 11 und 12 des Großherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 über den Leichentransport, sowie laut Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei.

Artikel 37:

Der Transport ausgegrabener sterblicher Überreste von einem Kirchhof zum andern kann nur mit der in Artikel 12 des Großherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 vorgesehenen Erlaubnis geschehen.

Artikel 38:

Die Gemeindeverwaltung bestimmt Tag und Stunde der Ausgrabung und schreibt die im Interesse des Anstandes und der öffentlichen Gesundheit zu treffenden Maßnahmen vor.

Ist im Augenblick der Ausgrabung der Sarg noch gut erhalten, so darf er nicht geöffnet werden. Im gegenteiligen Falle wird die sterbliche Hülle, je nach ihrem Verwesungszustand, in einen anderen Sarg oder in eine bereitstehende Kiste umgebettet.

Artikel 39:

Die Ausgrabungsgebühren werden durch ein Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL 7.- Vom Totengräber.

Artikel 40:

Der Totengräber ist der Gemeinde unterstellt.

Artikel 41:

Er führt ein Register, in welches er Tag für Tag die Beerdigungen und Ausgrabungen mit Namen, Vornamen und Alter der Verstorbenen und Angabe der Lage des Grabes einträgt.

Das Register muss auf Verlangen der Gemeindebehörde vorgelegt werden.

Artikel 42:

Der Totengräber muss die Gräber rechtzeitig ausheben, um die Beerdigungen und Ausgrabungen, zu ermöglichen. Sobald der Sarg in der Grube versenkt ist, muss sie geschlossen werden, jedoch nicht, ehe die Verwandten den Ort verlassen haben.

Der Totengräber sorgt dafür, dass das Auffüllmaterial keine harten Gegenstände enthält, welche den Sarg beschädigen können.

Außerdem muss der Sarg mit der notwendigen Sorgfalt und Würde in die Grube hinabgelassen werden, ohne irgendwelchen Schaden am Nachbargrab anzurichten. Etwaiger Schaden an den Anlagen des Nachbargrabes ist der Gemeindebehörde sofort zu melden.

Artikel 43:

Der Totengräber muss die Kirchhöfe, ihre Umgebung und Dependenz sauber halten und die Haupt- und Seitenalleen sowie die Wege zwischen den Gräbern reinigen.

Artikel 44:

Es ist dem Totengräber untersagt, im Innern der Kirchhöfe Beschäftigungen nachzugehen, welche nicht in gegenwärtigem Kapitel 7 dieses Reglements vorgesehen sind, es sei denn, die Gemeindebehörde habe ihre Einwilligung hierzu erteilt.

KAPITEL 8.- Von den allgemeinen Polizeimaßnahmen.**Artikel 45:**

Die Öffnungs- und Schließungsstunden der Kirchhöfe werden vom Schöffenrat festgelegt.

Artikel 46:

Es ist verboten, die Umfassungsmauern und andere Umzäunungen der Kirchhöfe und Gräber zu erklettern und zu übersteigen.

Artikel 47:

Haben keinen Zutritt zu den Kirchhöfen:

- a) Betrunkene Personen,
- b) Kinder unter 10 Jahren, welche nicht in Begleitung von Erwachsenen sind,
- c) Personen in Begleitung von Hunden und anderen Haustieren, außer Personen mit Behinderung, welche auf ein Begleittier angewiesen sind,
- d) Personen, welche ein Fahrrad oder irgendein anderes Privatgefährt bei sich führen, es sei denn, sie besäßen hierzu eine besondere Ermächtigung.

Artikel 48:

Die Besucher der Kirchhöfe müssen sich anständig und würdevoll benehmen. Es ist verboten zu rauchen, auf die Grabsteine zu klettern und die Begräbnisplätze zu durchwühlen.

Abfälle dürfen nur an den hierfür bezeichneten Stellen abgelagert werden.

Einerlei welche Gegenstände dürfen weder ausgestellt noch verkauft werden. Ebenso sind Spiele einerlei welcher Art zu unterlassen, und überhaupt jedwedem Benehmen, welches gegen den Anstand und den Respekt der Toten verstößt.

Artikel 49:

Es ist verboten Wege, Alleen, Denkmäler, Umfassungsmauern und Gitterwerk, Verzierungen sowie Bäume und Pflanzungen zu beschädigen.

Artikel 50:

Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle, zum Nachteil von Drittpersonen. Es soll vermieden werden, Gegenstände auf die Gräber niederzulegen, welche zur Habsucht verleiten.

KAPITEL 9.- Von den Maßnahmen betr. Monumente, Grabsteine, Inschriften und Pflanzungen.

Artikel 51:

Jede Person hat das Recht, das Grab ihres Verwandten oder ihres Freundes mit einem Grabstein oder einem anderen Grabzeichen zu versehen.

Die Ausübung dieses Rechtes ist durch den Gemeinderat geregelt, welcher befugt ist, ein Reglement über die Masse, Formen und Material der Monumente sowie über die Natur der Inschriften zu erlassen.

Artikel 52:

Die Einrichtung und Masse der Grabsteine, die Beschaffenheit und Bedeutung der Bauten aus Steinzeug, wie Kapellen und Denkmäler, müssen mit den Regeln der Hygiene der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung übereinstimmen.

Außer der Maßnahmen, vorgesehen in Absatz 2 des Artikels 14 des Gesetzes vom 1. August 1972 über die Regelung der Beerdigung und Einäscherung der sterblichen Hüllen, hat der Gemeinderat das Recht, Einzelmaßnahmen über die Beobachtung dieser Verfügung vorzuschreiben, deren Ausführung dem Bürgermeister obliegt.

Artikel 53:

Die Monumente und die Pflanzungen dürfen keineswegs die Masse der Konzessionen oder der Gräber übersteigen.

Artikel 54:

Beim Verlegen von Stein- und Betonplatten oder Stufen ist es verboten, auf die Alleen und Wege überzugreifen.

Artikel 55:

Das Verlegen und die Reparatur von Grabsteinen und Monumenten werden von den interessierten Familien ausgeführt, nachdem die Gemeinde wenigstens 7 Tage vorher davon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 56:

Die Konzessionäre sind verpflichtet, ihre Gräber und Monumente in einem passenden und dem Orte würdigen Zustand zu halten.

Artikel 57:

Das Protokoll des Gemeindevorstehers, welches anzeigt, dass ein Grabstein oder Grabdenkmal einsturzgefährdet oder vollständig beschädigt ist, wird dem Konzessionär brieflich zugestellt. Im Falle mehrerer Konzessionäre wird das Protokoll in der Presse veröffentlicht.

Dieses Protokoll enthält die Aufforderung, den Schaden zu reparieren oder die Grabsteine oder Monumente binnen 3 Monaten zu entfernen.

Kommt der Interessent dieser Aufforderung nicht nach, sowie ebenfalls im Dringlichkeitsfalle, so veranlasst der Bürgermeister von Amtswegen die Abtragung und Entfernung des beschädigten Objektes.

Artikel 58:

Weder eine Grabschrift noch irgendein Sinnbild mit Ausnahme von Name, Vorname, Beruf, Geburts- und Sterbedatum können an den Grabmälern ohne Ermächtigung seitens der Gemeindebehörde erneuert oder umgeändert werden.

Artikel 59:

Alle Pflanzungen müssen binnen der Grenzen der Grabstätten geschehen. Sie dürfen nicht durch das Wachstum auf Nachbargräber und Wege übergreifen. Auch dürfen sie nicht die Übersicht und den Durchgang behindern. Die Pflanzungen, welche als schädlich oder schlecht unterhalten gelten, werden von Amtswegen durch die Gemeinde nach vorheriger Aufforderung an den Interessenten ausgeästet oder entfernt.

Hochstämmige Pflanzungen auf den Gräbern sind verboten. Nichtsdestoweniger kann der Schöffenrat Pflanzungen wie Trauerweiden und Rosenstöcke erlauben, wenn dieselben keine zu bedeutende Entwicklung nehmen.

KAPITEL 10.- Von den Arbeiten.

Artikel 60:

Bei Arbeiten an Grabdenkmälern oder an Grabkammern muss der Unternehmer vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung bei der Gemeindebehörde beantragen. Die Gemeindeverwaltung muss ebenfalls vom voraussichtlichen Abschluss der Arbeiten unterrichtet werden.

Artikel 61:

Grabsteine und Material für die Bauten müssen außerhalb des Kirchhofs hergerichtet werden.

Jedoch kann die Gemeindebehörde für die Lagerung und Verarbeitung des Baumaterials besondere Stellen anlegen und anweisen.

Die nicht verwendeten Materialien sind sofort durch diejenigen, welche die Bauten erstellt haben, zu entfernen, oder werden auf deren Kosten durch die Gemeinde weggeschafft. Ausgegrabene Erde muss sofort abtransportiert werden.

Nach jedem Arbeitstag hat der Unternehmer die Umgebung der Konzession zu reinigen. Er sorgt dafür, dass die Nachbargräber und die Alleen des Kirchhofs nicht dabei beschädigt werden.

KAPITEL 11.- Vom Blumenschmuck.

Artikel 62:

Nach der Begräbnisfeier trägt der Totengräber Kränze und sonstigen Blumenschmuck vom Ort der Zeremonie zum Grabe.

Die Familie ist gehalten, jeglichen von Begräbnissen herrührenden Blumenschmuck binnen 3 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Totengräber diese Besorgungen auf Kosten der Interessenten vornehmen.

Artikel 63:

Die Gemeindeverwaltung kann im Laufe des Jahres jeglichen verwelkten Blumenschmuck, welcher den Kirchhöfen einen vernachlässigten und unwürdigen Anblick verleiht, entfernen lassen.

Bei der Streuwiese in Bech ist die Niederlegung von Blumen und Pflanzen nur auf einer von der Gemeinde Bech hierzu bestimmten und ausgewiesenen Fläche erlaubt. Der Blumenschmuck muss dort binnen sechs Wochen entfernt werden.

KAPITEL 12.- Von den Strafbestimmungen.

Artikel 64:

Unbeschadet der durch das Gesetz vom 1. August 1972 über die Regelung der Beerdigung und der Einäscherung der Leichen vorgesehenen Strafen, werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements in Ausführung des Artikels 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro geahndet.

KAPITEL 13.- Schlussbestimmungen.

Artikel 65:

Das Kirchhofreglement vom 15. Juni 1976, welches am 27. Februar 1996 abgeändert wurde, ist hiermit außer Kraft gesetzt und durch gegenwärtiges Reglement ersetzt.

Ainsi décidé en séance, date qu'en tête.

(suivent les signatures)

Pour expédition conforme,

Consdorf, le 7 juillet 2015

Le bourgmestre,

le secrétaire communal,

N° 332/15/CR

Retourné à l'administration communale de
Consdorf

avec l'information que la présente ne donne pas
lieu à observations.

Luxembourg, le 29 octobre 2015

Pour le Ministre de l'Intérieur
p.s.d.

COMMUNE DE CONSDORF		
ORIGINAL		<input checked="" type="checkbox"/>
ENTREE	30. Okt. 2015	
COPIE	112 vs internet	
NOTE		

Avis au public Règlements communaux - Modification du règlement sur les cimetières

Il est porté à la connaissance du public que par délibération du 6 juillet 2015, le conseil communal a approuvé la modification du règlement sur les cimetières.

Ladite délibération a été approuvée par le Ministre de l'Intérieur en date du 28 octobre 2015, réf. 332/15/CR.

Le texte intégral peut être consulté sous : www.consdorf.lu

BICHERBUS 2016

wuer a wéini kënnt de Bicherbus

DËNSCHDES T 14

Gonnereng	08:35 - 09:50	05. Januar
Bur	10:30 - 11:30	26. Januar
Konsdref	13:30 - 14:15	23. Februar
Bech	14:35 - 15:00	15. Mäerz
Biwer	15:15 - 15:45	19. Abrëll
		10. Mee
		07. Juni
		28. Juni
		19. Juli
		20. September
		11. Oktober
		08. November
		29. November
		20. Dezember



Section Mëlldall

Pasteuriséierte VIZ aus eiser Region am Bag-in-Box 3
Mëllt lech um 790 286 (Poos) oder iwwer E-mail: cpoos@pt.lu



(haltbar bis Oktober 2016)



COMMUNE DE CONSDORF

SECRETARIAT

L-6212 CONSDORF, Route d'Echternach 8 - ☎ 79 00 37-32 - FAX 79 04 31

Adresse postale: Boîte Postale 8 L-6201 CONSDORF

(Grand-Duché de Luxembourg)

E-mail : secretariat@consdorf.lu

Règlements communaux (Modification du règlement sur les cimetières)

Avis au public

Il est porté à la connaissance du public que par délibération du 6 juillet 2015, le conseil communal a approuvé la modification du règlement sur les cimetières.

Ladite délibération a été approuvée par Le Ministre de l'Intérieur en date du 28 octobre 2015, réf. 332/15/CR.

Le public peut prendre inspection du dossier et des plans afférents à la maison communale à Consdorf, pendant les heures d'ouverture ordinaires.

La publication de l'avis sera faite au prochain bulletin d'information communal.

Fin affichage: 25 novembre 2015 inclusivement

le bourgmestre,

Consdorf, le 10 novembre 2015

le secrétaire communal,



COMMUNE DE CONSDORF

SECRETARIAT

L-6212 CONSDORF, Route d'Echternach 8 - ☎ 79 00 37-32 - FAX 79 04 31

Adresse postale: Boîte Postale 8 L-6201 CONSDORF

(Grand-Duché de Luxembourg)

E-mail : secretariat@consdorf.lu

Règlements communaux (Modification du règlement sur les cimetières)

Avis au public

Il est porté à la connaissance du public que par délibération du 6 juillet 2015, le conseil communal a approuvé la modification du règlement sur les cimetières.

Ladite délibération a été approuvée par Le Ministre de l'Intérieur en date du 28 octobre 2015, réf. 332/15/CR.

Le public peut prendre inspection du dossier et des plans afférents à la maison communale à Consdorf, pendant les heures d'ouverture ordinaires.

La publication de l'avis sera faite au prochain bulletin d'information communal.

Fin affichage: 25 novembre 2015 inclusivement

Consdorf, le 10 novembre 2015

le bourgmestre,

le secrétaire communal,

(suivent les signatures)

Certificat de publication

Il est certifié par la présente que l'avis reproduit ci-dessus a été affiché et publié dans la commune de Consdorf du 11 au 25 novembre 2015 inclusivement, conformément à l'article 82 de la loi communale modifiée du 13 décembre 1988. Mention du règlement et de sa publication sera faite au prochain bulletin d'information communal.

Consdorf, le 26 novembre 2015

Le bourgmestre,

André Poorters,

Le secrétaire communal,

Steph Hoffarth,